



Gemeinde
Freienwil

Gemeinderat

Schulstrasse 2
5423 Freienwil

Tel. 056 222 35 40
info@freienwil.ch

Benützungsreglement Forsthaus Holzgatter

RSF 8.0.1

| | |
|---|------------|
| Vom Gemeinderat verabschiedet am: | 08.06.2020 |
| Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: | 10.09.2020 |
| Inkraftsetzung per: | 10.09.2020 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Zweckbestimmung..... | 3 |
| § 2 | Verantwortlichkeit..... | 3 |
| § 3 | Benützungsrecht..... | 3 |
| § 4 | Vermietung..... | 3 |
| § 5 | Benützungsgebühr..... | 3 |
| § 6 | Sorgfaltspflicht / Reinigung / Rückgabe..... | 4 |
| § 7 | Feuern..... | 4 |
| § 8 | Ruhe und Ordnung..... | 4 |
| § 9 | Wirten..... | 5 |
| § 10 | Zufahrt mit Motorfahrzeugen..... | 5 |
| § 11 | Haftung..... | 5 |
| § 12 | Ausführungsbestimmungen..... | 5 |
| § 13 | Ausnahmen..... | 5 |
| § 14 | Inkrafttreten..... | 5 |
| | Änderungen..... | 5 |
| | Anhang I Gebührentarif..... | 6 |
| | Anhang II Mietvertrag..... | 7 |

§ 1 Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Freienwil ist Eigentümerin des Forsthauses Holzgatter. Dieses kann, mit Ausnahme der Garage, für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen gemietet werden. Der Hauptraum, die Küche, das Mobiliar, die Toilette, sowie die Feuerstellen und der Vorplatz stehen der Mieterschaft zur Verfügung. Ist das Forsthaus nicht vermietet, stehen die offenen Aussenlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Vermietung des Forsthauses liegt beim Gemeinderat.

§ 3 Benützungsrecht

Das Forsthaus steht natürlichen und juristischen Personen gegen Entrichtung einer Mietgebühr zur Verfügung. Der Mietvertrag darf ausschliesslich durch volljährige Personen eingegangen werden.

Der Gemeinderat behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Vermietung zu verweigern oder einen Mietvertrag einseitig zu stornieren, falls es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angezeigt erscheint.

Anlässe der Ortsbürger- und der Einwohnergemeinde haben Vorrang vor Anlässen von Freienwiler Vereinen und Organisationen. Diese haben Vorrang vor übrigen Anlässen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Vermietung.

§ 4 Vermietung

Die Mieterschaft stellt mindestens 4 Wochen vor dem Anlass das Gesuch zur Benützung des Forsthauses an den Hauswart. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde Freienwil aufgeschaltet. Das vom Hauswart gegengezeichnete Formular gilt als Mietvertrag. Die Benützungsgebühr gemäss Anhang und ein Depot sind im Voraus zahlbar. Das Depotgeld wird vom Hauswart zurückerstattet, wenn bei Abgabe die Reinigung und das Inventar in Ordnung sind. Die Schlüsselabgabe hat bis um 10.00 Uhr des folgenden Tages oder nach Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.

Bei Nichtbenützung des Forsthauses muss die Absage 3 Wochen vor dem Anlass erfolgen, ansonsten wird die Hälfte der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 5 Benützungsgebühr

Für die Benützung des Forsthauses ist eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde die Benützungsgebühren anpassen.

§ 6 Sorgfaltspflicht / Reinigung / Rückgabe

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Im Freien sind ausschliesslich die Festbankgarnituren des Aussenschrankes zu verwenden. Es dürfen keine Nägel oder Reissnägel in die Wände geschlagen werden. Im Hauptraum ist das Holzspalten untersagt. Das Verwenden von Konfetti, Luftschlangen, Wasserballons oder ähnlichem ist im Freien verboten.

Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind sämtliche Lichter zu löschen (Aussenlampe löscht automatisch) und Geräte abzustellen. Fensterläden und Türen sind zu schliessen, bzw. abzuschliessen.

Die Anlagen sind wie folgt abzugeben:

Hauptraum und Küche

Besteck und Geschirr sauber und trocken versorgt. Raum und Mobiliar gereinigt, Boden feucht aufgenommen.

Toilette

Gereinigt, Boden feucht aufgenommen.

Grill und Feuerstellen

Asche zusammengesoben, Grill gereinigt. Das Cheminée kann noch Glut enthalten. Diese darf keinesfalls mit Wasser gelöscht werden.

Festbankgarnituren

Reissnägel, Kleber entfernt, Tische feucht abgewischt.

Wegmarkierungen

Wegmarkierungen wie Ballone, Schilder, Pfeile, etc. sind von der Mieterschaft wieder zu entfernen.

Reinigungsmittel, Abfall

Handtücher und Abwaschlappen sind von der Mieterschaft mitzubringen. Reinigungsmittel sind vorhanden. Der Abfall ist von der Mieterschaft fachgerecht zu entsorgen.

Defektes oder fehlendes Material

Fehlendes oder beschädigtes Material sowie fehlende Schlüssel sind zu melden und zu vergüten. Der allenfalls notwendige Ersatz von Schliesszylindern geht ebenfalls zu Lasten der Mieterschaft.

§ 7 Feuern

Im Freien ist das Feuern ausserhalb des Cheminées oder der Feuerstelle untersagt. Bei Waldbrandgefahr ist auf das Entfachen von Feuer zu verzichten. Es darf nur Holz oder Holzkohle verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall ist untersagt. Im Aussenschrank steht Brennholz zur Verfügung. Dieses ist mit Mass und Vernunft zu gebrauchen.

§ 8 Ruhe und Ordnung

Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Tiere und Pflanzen des Waldes. Lärmiges Verhalten im Freien ist untersagt, insbesondere das Abspielen von lauter Musik mit Licht- oder Verstärkeranlagen, das Zünden von Knallkörpern oder das Abbrennen von Feuerwerk. Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Freienwil und der Waldgesetzgebung des Kantons Aargau gelten uneingeschränkt. Grossveranstaltungen sind bewilligungspflichtig (Waldverordnung des Kantons Aargau). Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 9 Wirten

Das Wirten gegen Entgelt untersteht dem Gastgewerbegesetz.

§ 10 Zufahrt mit Motorfahrzeugen

Die Zufahrtsstrasse zum Forsthaus ist mit einem Fahrverbot belegt. Im Zusammenhang mit der Miete des Forsthauses wird der Mieterschaft eine Ausnahmegewilligung für das Fahren mit Motorfahrzeugen auf direktem Weg vom Parkplatz Cholhuufe zum Forsthaus erteilt. Bei der Zu- und Wegfahrt zum Forsthaus ist langsam zu fahren, um Staub- und Lärmbelästigungen zu vermeiden. Die Gäste des Forsthauses werden gebeten ab dem Parkplatz Cholhuufe Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 11 Haftung

Die Mieterschaft haftet für allfällige Schäden aus dem Mietverhältnis.

Der Gemeinderat Freienwil lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Forsthauses entstehen, ab; es sei denn, die Ursache läge in der mangelhaft wahrgenommenen Unterhaltspflicht der Eigentümerin.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement den Gebührentarif und den Mietvertrag.

§ 13 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements genehmigen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. September 2020 in Kraft und ersetzt das Benützungreglement Forsthaus vom 1. Juni 2006 mit Tarifänderung vom 1. März 2017.

Änderungen

- 04.08.2021, Gemeinderat
- 08.09.2025, Gemeinderat

Freienwil, 08.09.2025

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Othmar Suter

Der Gemeindeschreiber-Stv.

Raphael Keller

Anhang I Gebührentarif

a) Benützungsgebühren

| | |
|---|------------|
| In Freienwil wohnhafte Ortsbürger | CHF 150.00 |
| Auswärtige Ortsbürger | CHF 250.00 |
| Einwohner | CHF 250.00 |
| Auswärtige | CHF 300.00 |
| Dorfvereine mit Statuten, Vereine und Organisationen mit Bezug zu Freienwil, einmal jährlich | CHF 150.00 |
| Ausschliessliche Benutzung Aussenanlage und Toilette | CHF 100.00 |
| Depotgeld | CHF 50.00 |
| Einwohner- und Ortsbürgergemeinde, Schule | gratis |

b) Ausserordentliche Energiekosten

Der Gemeinderat kann Energiekosten (Strom, Wasser, Brennholz) für grössere Anlässe innerhalb und ausserhalb des Forsthauses oder bei übermässigem Verbrauch zusätzlich in Rechnung stellen.

c) Materialverluste und Beschädigungen

Fehlendes oder beschädigtes Material sowie fehlende Schlüssel sind zu melden und zu vergüten. Ebenso geht der allenfalls durch fehlende Schlüssel notwendige Ersatz von Schliesszylindern zu Lasten der Mieter.

d) Zusätzliche Aufwendungen / Nachreinigung

Wird der Hüttenwart neben Abgabe und Abnahme des Forsthauses für zusätzliche Leistungen beansprucht, so hat er Anspruch auf direkte Abgeltung des Mehraufwandes. Ebenso ist er berechtigt, der Mieterschaft notwendige Nachreinigungen nach Aufwand zu verrechnen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10.09.2020.

Gemeinderat Freienwil

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Der Vizeammann | Der Gemeindeschreiber |
| sig. Othmar Suter | sig. Marc Oberli |